

STADT KIRCHHEIM UNTER TECK

Änderung der Satzung über das Offenhalten von Verkaufsstellen jeweils an den Sonntagen des "Märzenmarktes" und des "Gallusmarktes"

die am 27.02.2008, aufgrund der §§ 8 Abs. 1 und 14 Abs. 1 des Gesetzes über die Ladenöffnung in Baden-Württemberg (LadÖG) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, durch den Gemeinderat der Stadt Kirchheim unter Teck beschlossene Satzung wird mit § 1a wie folgt ergänzt:

(1)

§ 1a Zeit des Offenhaltens im Jahr 2021

(1) In der Stadt Kirchheim unter Teck einschließlich der Stadtteile Jesingen, Lindorf, Nabern und Ötlingen dürfen Verkaufsstellen jeweils am Sonntag, dem 18.07.2021, anlässlich der Traditionsveranstaltung Haft – ond Hokafescht und dem 03.10.2021, anlässlich der Kirchheimer Goldenen Oktobertage, von 12.30 Uhr bis 17.30 Uhr geöffnet sein. Der Verkaufsoffene Sonntag für den Märzenmarkt nach § 1 dieser Satzung entfällt für das Jahr 2021, die Regel für den Gallusmarkt bleibt nach Maßgabe des § 1 für 2021 bestehen.

(2)

Inkrafttreten

Die Änderungssatzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft und tritt am 04.10.2021 um 0:00 Uhr außer Kraft.

Kirchheim unter Teck, den 19.05.2021

gez. Dr. Bader
Oberbürgermeister